

Eine Skizze der Entstehung des Grundrechtsschutzes im vereinten Europa

JOHANN BAIR

ZUSAMMENFASSUNG Bei der Entwicklung des europäischen Grundrechtsschutzes ist die Ebene der Gerichtsbarkeit von der politischen Ebene zu unterscheiden. Erstere schuf im Lauf der Jahre mit ihrer an einzelstaatlichen Grundrechtskatalogen und internationalen Grundrechtskonventionen orientierten Rechtsprechung die Grundlagen des Grundrechtsschutzes im europäischen Einigungsprozess. Letztere legitimierte zuerst nachträglich Schritt für Schritt die interpretative Erschließung des Grundrechtsschutzes durch die Rechtsprechung, bis sie schließlich die Initiative ergriff, die zur Verankerung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der europäischen Rechtsordnung führte.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Grundrechte • Europäischer Gerichtshof •
Europäisches Parlament • Europäische Union • Europäische
Grundrechtecharte

A draft of the origin of fundamental rights protection in the United Europe

JOHANN BAIR

ABSTRACT In the development of European fundamental rights protection, the level of jurisdiction must be distinguished from the political level. Over the years, the former, with its jurisprudence based on national fundamental catalogues and international constitutional conventions, created the foundations of protection of fundamental rights in the European unification process. The latter legitimized, primarily, systematically the interpretation of the protection of fundamental rights through the case law, until finally; it took the initiative, which led to the establishment of the Charter of Fundamental Rights of the European Union in the European legal order.

KEYWORDS: • Fundamental Rights • European Court of Justice • European Parliament • European Union • European Charter of Fundamental Rights.

Rasch nach in Kraft treten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKSV)¹ intensivierte sich im europäischen Integrationsprozess² eine Grundrechtsdiskussion³, die sich 1953 auch im Vertragsentwurf zur Errichtung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft zeigte⁴. In diesem Entwurf wurde der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft als Aufgabe und Ziel der Gemeinschaft festgelegt und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in der Fassung des Protokolls vom 20. März 1952, zum integralen Bestandteil erklärt. Den menschenrechtlichen Rechtsschutz sollte der Gerichtshof der Gemeinschaft bei Entscheidungen oder Maßnahmen der Gemeinschaft, die die Menschenrechte berührten, sicherstellen.

Mit der Ablehnung der Ratifizierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft am 30. August 1954 in der französischen Nationalversammlung⁵ endete der Versuch der Errichtung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft. Mit dem Ende der politischen Integration trat die Frage der wirtschaftlichen Integration, des gemeinsamen Marktes, in den Vordergrund.

In diese Richtung wurde im Jahr 1955 durch die Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl⁶ ein neuer Schritt gesetzt. Die Grundrechtsfrage war in dem nunmehr angestoßenen Integrationsprozess nun aber nur mehr ein Studienobjekt, das darüber hinaus auf die soziale Frage eingeschränkt wurde. Untersucht werden sollten, unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten, Fragen der Arbeitszeit und die damit zusammenhängenden Fragen der Bezahlung⁷. Ergebnis war, dass in der Verhandlungsgrundlage zur Ausarbeitung des Vertrags zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) und des Vertrags zur Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV), sich dann auch nur mehr wenige Grundrechtselemente fanden; diese Grundrechtselemente waren Teil von Harmonisierungsaufgaben der Regierungen.

I Das Fundament wirtschaftlicher Freiheitsrechte

In den im Jahr 1957 von den Mitgliedstaaten unterzeichneten Verträgen⁸ EWGV und EAGV fand sich "kein direkter Bezug mehr zur Thematik der Grundrechte"⁹. Grundrechtselemente zeigten sich aber im EAGV in Bereichen wie dem Gesundheitsschutz; im EWGV gruppieren sich die Grundrechtselemente um zwei Grundsätze, nämlich das Verbot jeder "Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit"¹⁰ und den Grundsatz des "gleichen Entgelts von Männern und Frauen bei gleicher Arbeit"¹¹. Letzterer Grundsatz war von den Mitgliedstaaten "ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts" anzuwenden und beizubehalten¹². Ihre Ergänzung fanden diese Grundsätze in Freizügigkeitsrechten¹³, die als "Grundlagen der Gemeinschaft" der Beseitigung von Hindernissen bei der Errichtung des Gemeinsamen Marktes dienen sollten.

Mit der Verankerung der Grundsätze und Grundfreiheiten im EWGV war das Fundament zur Ausbildung wirtschaftlicher Freiheitsrechte gelegt. Die konkrete Ausgestaltung überließ der Vertrag dem für die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages zuständigen Europäischen Gerichtshof (EuGH).

II Die Grundlagen der Gemeinschaft

Zur Ausgestaltung der erwähnten "Grundlagen der Gemeinschaft" setzte der EuGH den ersten Schritt im Jahr 1963, indem er in der Gemeinschaftsrechtsordnung neben den Mitgliedstaaten auch die Einzelnen als "Rechtssubjekte" erkannte¹⁴. Damit trat zu der "objektiv-rechtlichen" Wirkung der Grundrechtselemente die subjektiv rechtliche hinzu¹⁵; die Grundrechtselemente wandelten sich zu subjektiven Rechten der Einzelnen¹⁶.

In der Folge versah der EuGH die Grundrechtselemente über das Diskriminierungsverbot mit einem umfassenden Beschränkungsverbot. Schrittmacher dieser Entwicklung war die Rechtsprechung zur Warenverkehrsfreiheit¹⁷. Schließlich begrenzte er das von ihm entwickelte umfassende Beschränkungsverbot, indem er verkündete, dass "Hemmnisse" von ihm dann "hingenommen" würden, wenn diese "notwendig" seien, um "zwingenden Erfordernissen" gerecht zu werden¹⁸. Vier Voraussetzungen mussten dabei aber erfüllt sein: Die Hemmnisse mussten in "nichtdiskriminierender Weise" angewandt werden, aus "zwingenden Gründen des Allgemeininteresses" gerechtfertigt sein, geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen "verfolgten Zieles" zu gewährleisten, und sie durften nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles "erforderlich" war¹⁹.

Im Ergebnis ließen die Anerkennung der subjektiven Berechtigung der Einzelnen und die konsequente Ausrichtung der Berechtigung am Diskriminierungsverbot die "Grundlagen der Gemeinschaft" die Gestalt wirtschaftlicher Freiheitsrechte annehmen²⁰.

III Der Grundrechtsgehalt der Verträge

1 Die Grundlagen zur Wahrung des Rechts

Zur Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge beriefen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in den Verträgen den EuGH²¹. Der hatte bereits vor in Kraft treten des EWGV und EAGV, nämlich im Jahr 1956, begonnen, unter Berufung auf Völkerrecht und innerstaatliches Recht, allgemein anerkannte Auslegungsregeln seiner EGKSV-Rechtsprechung zu Grunde zu legen²². Diesen Ansatz führte er nach in Kraft treten der Römischen Verträge weiter. Methodisch bediente er sich der Rechtsvergleichung, wobei er aber immer

sorgfältig darauf achtete, nicht direkt und unmittelbar Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzuwenden.

Im Jahr 1959 stellte er ausdrücklich fest, dass er über "nationale Rechtsvorschriften", also auch Grundrechtsvorschriften, nicht zu urteilen habe und daher auf eine Argumentation, die "Grundsätze des Verfassungsrechts" eines Mitgliedstaates einbeziehe, nicht eingehen könne²³. Diese "dogmatisch zwingende" Aussage fand ihre Ergänzung in dem im folgenden Jahr judizierten "Grundsatz einer strengen Scheidung"²⁴ zwischen den Kompetenzen der Organe der Gemeinschaft und der Organe der Mitgliedstaaten.

Im Jahr 1960 ließ der Gerichtshof erkennen, dass er bei der Auslegung der Verträge auch allgemeine Rechtsgrundsätze in Betracht ziehen werde²⁵, und im Jahr 1963 bezeichnete der Gerichtshof den EWGV als eine "neue Rechtsordnung des Völkerrechts", deren Besonderheit er darin sah, dass in ihr der Begriff Rechtssubjekt sowohl Mitgliedstaaten als auch die Einzelnen umfasse²⁶.

Weitere Entscheidungen²⁷, in denen vom Gerichtshof auf die Frage des Grundrechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht nicht eingegangen wurde, ließen in Verbindung mit der im Jahr 1964 judizierten Eigenständigkeit des aus der Rechtsquelle Gemeinschaftsrecht fließenden Rechts, dem "keine wie immer geartete innerstaatliche Rechtsvorschrift" vorgehen könne²⁸, den "Eindruck" entstehen, dass dem EuGH die "Grundrechtssensibilität" fehle²⁹. Dieser Eindruck begann sich im Laufe der Zeit aber dann zu verwischen.

2 Die Grundlagen des Grundrechtsschutzes

Auf der Grundlage der Verträge der 1950er Jahre konnte ein Grundrechtsschutz nur entstehen, wenn die Einzelnen als Rechtssubjekte anerkannt wurden. Diese Anerkennung geschah im Jahr 1963, als der EuGH den Einzelnen das Recht einräumte³⁰, sich vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf das Gemeinschaftsrecht, zu berufen³¹. Mit der Zuerkennung der Rechtssubjektivität fand der Rechtsschutzgedanke in das Gemeinschaftsrecht Eingang.

An diesem Punkt der Entwicklung war der Rechtsschutz aber noch durchaus lückenhaft. Aufgezeigt wurde dies ganz deutlich vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung "über den Rechtsschutz von Privatpersonen in den Europäischen Gemeinschaften" am 10. Mai 1967³².

Im Jahr 1969 entdeckte der EuGH die Grundrechte der Person³³. Bei dieser Gelegenheit fand der Begriff Grundrechte Eingang in die Gemeinschaftsrechtsordnung.

Im folgenden Jahr ordnete der EuGH die Grundrechte den "allgemeinen Rechtsgrundsätzen" des Gemeinschaftsrechts zu und orientierte sie inhaltlich an

den "gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten". Ihren Umfang begrenzte er dadurch, dass er sie an die "Struktur und die Ziele der Gemeinschaft" kettete³⁴.

Im Jahr 1974 erklärte der Europäische Gerichtshof, dass er keine "Maßnahmen als Rechtsens" anerkennen könne, die "unvereinbar" mit den von den "Verfassungen" der Mitgliedstaaten "anerkannten und geschützten Grundrechten" seien. Gleichzeitig erweiterte er das Fundament seiner Grundrechtsjudikatur indem er erklärte, dass auch in den von den Mitgliedstaaten unterzeichneten internationalen Verträgen grundrechtsrelevante "Hinweise" zu finden seien. In Bezug auf die Schranken der Grundrechte betonte er, dass Grundrechte keinesfalls "in ihrem Wesen" anzutasten seien³⁵.

Die nationalen Höchstgerichte überzeugte der vom EuGH entwickelte Grundrechtsschutz zu diesem Zeitpunkt noch nicht allgemein. Am deutlichsten sagte dies das Deutsche Bundesverfassungsgericht, das in seiner Solange I Entscheidung vom 29. Mai 1974 den Grundrechtsschutz des EuGH offen in Zweifel zog³⁶. Ein Jahr zuvor hatte sich bereits der italienische Verfassungsgerichtshof das Recht vorbehalten, die Gemeinschaftsverträge in Bezug auf Italien in Frage zu stellen³⁷.

Aufgrund dieser Vorbehalte baute der EuGH die Grundlagen des Grundrechtsschutzes weiter aus. Im Jahr 1975 nahm er direkt auf die am 4. November 1950 in Rom von den Mitgliedstaaten unterzeichneten EMRK Bezug und leitete aus ihr den Grundsatz ab, dass "Einschränkungen" der "zugesicherten Rechte" nicht den Rahmen des "in einer demokratischen Gesellschaft" Notwendigen überschreiten dürften³⁸.

Im Laufe der Zeit fand der Gerichtshof in dem von ihm geschaffenen Fundament eine ganze Reihe von Grundrechten, mit denen er den Grundrechtsschutz im Gemeinschaftsrecht sicherstellen und ausbauen konnte. Dass er dabei durchaus erfolgreich war, anerkannte auch das Deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Solange II Entscheidung, in der es seine Vorbehalte gegenüber dem Grundrechtsschutz des EuGH nicht mehr aufrecht erhielt³⁹.

IV Politische Bestrebungen

Politische Bestrebungen, die die Grundrechtsfrage in den Blick nahmen, begannen im Jahr 1973. Auslöser war das Europäische Parlament, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufforderte, "bei der Abfassung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen" die "Grundrechte der Bürger der Mitgliedstaaten" mitzubedenken⁴⁰.

Im selben Jahr sahen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in der Wahrung der Menschenrechte ein Grundelement der "europäischen Identität"⁴¹.

Nachdem die Anregung des Europäischen Parlaments zur Ausarbeitung einer "Charta der Bürgerrechte der Europäischen Gemeinschaft" 1975 nicht weiter verfolgt wurde⁴², verabschiedeten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Jahr 1977 eine gemeinsame Erklärung, in der sie feststellten, dass das Recht der Gemeinschaften, auch "Grundrechte" enthalte⁴³.

Der Erklärung folgten im Jahr 1978⁴⁴ und 1983⁴⁵ Bekräftigungen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten.

Ein Jahr später legte das Europäische Parlament seinen Vertragsentwurf "zur Gründung der Europäischen Union" vor, in dessen Art 4 auf die Grundrechte Bezug genommen wurde. Einen eigenen Grundrechtskatalog enthielt der Entwurf aber nicht⁴⁶.

In der Folge änderten die Vertragsstaaten der Gemeinschaften mit der "Einheitlichen Europäischen Akte" die Vertragsgrundlagen der Gemeinschaften⁴⁷. In der Grundrechtsfrage brachte die Änderung der Vertragsgrundlagen aus der Sicht des Europäischen Parlaments kaum Fortschritte⁴⁸.

Im April 1989 verabschiedete das Europäische Parlament mit der "Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten"⁴⁹ einen ausformulierten Grundrechtskatalog. Ausdrücklich festgehalten wurde dabei vom Parlament, dass die Legitimität der Gemeinschaft von der Wahrung der Grundrechte abhängt⁵⁰.

Als im Dezember 1989 die Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten die Erklärung abgaben, die "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer"⁵¹ annehmen zu wollen⁵², sah das Parlament in der Charta "einen ersten Schritt für die Verwirklichung von sozialen Grundrechten in der Europäischen Gemeinschaft"⁵³.

Im Jahr 1992 gründeten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in Maastricht die Europäische Union. In der Präambel des Vertrags über die Europäische Union bekannten sie sich zu den "Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie" sowie "der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit". Bemängelt wurde vom Europäischen Parlament in diesem Zusammenhang aber das Fehlen einer "Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten"⁵⁴.

V Die Idee des Beitritts der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Idee des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zur EMRK lässt sich auf parlamentarischer Ebene bis ins Jahr 1979 zurückverfolgen⁵⁵. Ein derartiges Bestreben taucht am Beginn des Jahres 1994 im Parlament neuerlich auf, wobei allerdings im Beitritt zur EMRK nur eine "Ergänzung" zur Verabschiedung einer

eigenen "Erklärung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" durch die Gemeinschaft gesehen wurde⁵⁶. Die angesprochene eigene Erklärung legte das Parlament wenige Tage später mit dem Entwurf einer "Verfassung der Europäischen Union" vor⁵⁷.

In der Frage der Vereinbarkeit des Beitritts der Gemeinschaft zur EMRK mit den Grundlagen der Gemeinschaft befasste der Rat den EuGH. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 28. März 1996 dazu ausdrücklich fest, dass der Beitritt zur Konvention nur im Wege einer "Vertragsänderung" vorgenommen werden könne⁵⁸.

In dem im Jahr 1997 von den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft unterzeichneten Vertrag von Amsterdam wurde der Beitritt der Gemeinschaft zur EMRK nicht thematisiert. Mit dem Vertrag fand aber der Begriff "soziale Grundrechte" Eingang in das Vertragsrecht. Als Reaktion auf den Vertrag von Amsterdam forderte das Europäische Parlament die "Ausarbeitung eines spezifischen Grundrechtskatalogs der Union in Angriff" zu nehmen⁵⁹.

VI Die Charta der Grundrechte

Die Forderung des Europäischen Parlaments nach einem Grundrechtskatalog der Union wurde von den Mitgliedstaaten 1999 aufgegriffen und ein Gremium (Konvent) mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraut. Ziel war es den Entwurf als Charta der Grundrechte "feierlich zu proklamieren" und danach zu prüfen, "ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Charta in die Verträge" aufzunehmen sei⁶⁰.

Der vom Konvent vorgelegte Entwurf wurde im Oktober 2000 durch die Mitgliedstaaten der Union "einstimmig" gebilligt. Diese "Billigung der Charta der Grundrechte" durch die Mitgliedstaaten der Union begrüßte auch das Europäische Parlament, richtete aber gleichzeitig an die Mitgliedstaaten auch die "Forderung", die "Charta der Grundrechte in den Vertrag einzuarbeiten"⁶¹.

Zu einer derartigen Einarbeitung kam es in der Folg nicht, vielmehr wurde am 7. Dezember 2000 von den Präsidenten des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission die "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" nur in der Form einer feierlichen Proklamation verkündet. Die Prüfung der rechtlichen Verbindlichkeit der Charta wurde auf einen "späteren Zeitpunkt" verschoben⁶². In dem am 26. Februar 2001 unterzeichneten "Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte" fand sich dann auch keine Bezugnahme auf die Charta der Grundrechte.

In seiner am 30. Mai 2001 gefassten Entschließung zum "Vertrag von Nizza und der Zukunft der Europäischen Union" bemängelte das Europäische Parlament, die fehlende Einbeziehung der Charta in die "Verträge" und wiederholte seine Forderung, die Charta "rechtsverbindlich" in die Verträge einzubeziehen⁶³.

Im Jahr 2001 wurde von den Mitgliedstaaten der Union zur Klärung der "Zukunft der Union" ein Konvent eingerichtet, der 2003 den "Entwurf des Vertrags über die Verfassung"⁶⁴ den Mitgliedstaaten vorlegte. In diesem Entwurf fand sich auch die Charta der Grundrechte, was das Europäische Parlament ausdrücklich begrüßte⁶⁵. Der Entwurf wurde im Oktober 2003 als "Vertrag über eine Verfassung für Europa" von den Mitgliedstaaten unterzeichnet⁶⁶. Im Vertrag waren sowohl die Charta der Grundrechte, als auch das Bekenntnis der Union, den Beitritt zur EMRK anstreben zu wollen, verankert⁶⁷. Der mit der Unterzeichnung des Verfassungsvertrags formell zum Abschluss gekommene unionsrechtliche Verfassungswerdungsprozess scheiterte im einzelstaatlichen Ratifizierungsprozess durch ablehnende Referenden in Frankreich und den Niederlanden. Es folgte eine "Zeit der Reflexion" und "Bewertung aller einzelstaatlichen Diskussionen" durch die Mitgliedstaaten⁶⁸.

VII Die Verankerung der Charta der Grundrechte im Vertragsrecht

Nach der Zeit der Reflexion beauftragten im Juli 2007 die Mitgliedstaaten eine Regierungskonferenz mit der Ausarbeitung eines "Reformvertrages" zur "Änderung der bestehenden Verträge". Im Mandat für die Regierungskonferenz wurde in Bezug auf die Charta der Grundrechte festgelegt, ihr mittels eines Querverweises auf die "vereinbarte Fassung der Charta der Grundrechte" Rechtsverbindlichkeit zu verleihen. Darüber hinaus bestimmte das Mandat auch, dass im Entwurf der Beitritt der Union zur EMRK vorzusehen sei⁶⁹. Dem im Oktober 2007 vorgelegten Entwurf folgte im Dezember 2007 die Unterzeichnung des Vertrags "zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" durch die Mitgliedstaaten⁷⁰. Einen Tag vor der Unterzeichnung wurde der Text der "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" von den Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission in Straßburg unterschrieben und feierlich verkündet⁷¹.

Mit in Kraft treten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009⁷² erhielt die Grundrechtscharta ihre vertragliche Grundlage⁷³. Im Vertrag ist der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK vorgesehen; dieser Beitritt ist aus derzeitiger Sicht aber noch nicht absehbar.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

J. Bair: Eine Skizze der Entstehung des Grundrechtsschutzes im vereinten Europa

Endnoten

¹ Der Vertrag trat am 23. Juli 1952 in Kraft und am 23. Juli 2002 außer Kraft. Im Vertrag selber wurden die Menschen- und Grundrechte nicht direkt angesprochen. Celex-Nr 11951K/TXT.

² Zur Ideengeschichte der Europäischen Einigung und zur Entstehung der Europäischen Gemeinschaften mit ausführlichen Literaturangaben *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht (1972) 138 ff, 142 ff.

³ Zum Begriff der Grundrechte und zur Schwierigkeit seiner Definition auf europäischer Ebene *Quasdorf*, Dogmatik der Grundrechte der Europäischen Union (2001) 41 ff. *Pache*, § 4 RN 5 ff, in Heselhaus/Nowak (Hrsg), Handbuch der Europäischen Grundrechte (2006).

⁴ „Entwurf eines Vertrags über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft“, abgedruckt in *Lipgens*, 45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung (1986), 335 ff.

⁵ Journal Officiel de la République française, Debats Parlementaires, Assemblée Nationale, 2^e Legislature (1954) 129^e Séance 4473 f.

⁶ ABI A 1955/13, 788.

⁷ Schulze/Hoeren (Hg), Dokumente zum Europäischen Recht. Band 1: Gründungsverträge (1999) Dokument 6: Schlussresolution der Außenministerkonferenz 698, 700.

⁸ Beide in Kraft getreten am 1. Jänner 1958. Celex-Nr 11957E/TXT.

⁹ *Pescatore*, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Recht der Europäischen Gemeinschaften, in EuR (1979) 2.

¹⁰ Den „Grundsatz [der] Nichtdiskriminierung“ (EuGH 03.07.1979, C-185/78 bis 204/78, *van Dam*, Slg 1979, 2361) verband der EuGH im Jahr 1980 mit dem „allgemeinen Gleichheitssatz“ und zählte ihn damit zu den „Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts“ (EuGH 08.10.1980, C-810/79, *Überschär*, Slg 1980, 2747 RN 16; in diesem Sinn auch EuGH 27.10.2009, C-115/08, *Land Oberösterreich/ČEZ*, Slg 2009, I-10265 RN 89). Aus dieser „unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht“ sich ergebenden Verbindung (EuGH 02.02.1989, C-186/87, *Cowan*, Slg 1989, 216 RN 11), leitete der EuGH den Rechtsanspruch der Rechtsunterworfenen ab, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch „vor dem nationalen Gericht“ direkt und unmittelbar „geltend“ machen zu können (EuGH 20.10.1993, C-92/92 und C 326/92, *Collins*, Slg 1993, I-5145 RN 34).

¹¹ Ausführliche Literaturangaben zu den Diskriminierungsverboten bei *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, (1972) 590.

¹² Nach Generalanwalt Dutheillet de Lamothe, Schlussantrag 29.04.1971, C-80/70, *Defrenne*, Slg 1971, 455 befasste sich der Gerichtshof in EuGH 25.05.1971, C-80/70, *Defrenne*, Slg 1971, 445, erstmals mit der Auslegung des Entgeltbegriffs im EWGV. In EuGH 15.06.1978, *Defrenne*, C-149/77, Slg 1978, 1365 RN 26 f, nahm er zur Frage der Nichtdiskriminierung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Stellung und kam - unter Bezugnahme auf die Europäischen Sozialcharta vom 18. November 1961 und der Konvention Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 - zum Schluss, dass die „Beseitigung der auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierungen“ nicht allein im EWGV grundgelegt sei, sondern darüber hinaus auch in den „allgemeinen Grundsätze[n]“ des Gemeinschaftsrechts zu finden sei.

¹³ Als Oberbegriff wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Begriff Grundfreiheiten verwendet. *Kingreen*, Grundfreiheiten, in von Bogdandy/Bast (Hg), Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge² (2009) 705, bezeichnet den Begriff, als eine der „wenigen erfolgreichen rechtsdogmatischen

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

J. Bair: Eine Skizze der Entstehung des Grundrechtsschutzes im vereinten Europa

Schöpfungen zum Gemeinschaftsrecht“. Dazu auch *Pfeil*, Historische Vorbilder und Entwicklung des Rechtsbegriffs der „Vier Grundfreiheiten“ im Europäischen Gemeinschaftsrecht (1998) 45 ff.

¹⁴ EuGH 05.02.1963, C-26/62, *Van Gend*, Slg 1963, 25.

¹⁵ *Ehlers*, Die Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaften, in Ehlers (Hg), Grundrechte³ 214.

¹⁶ Dies allerdings nur dann, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorlag (EuGH 28.06.1984, C-180/83, *Moser*, Slg 1984, 2540 RN 20).

¹⁷ EuGH 11.07.1974, C-8/74, *Dassonville*, Slg 1974, 837 RN 7/9.

¹⁸ EuGH 20.02.1979, C-120/78, *Rewe-Zentral-AG*, Slg 1979, 649 RN 8.

¹⁹ EuGH 30.11.1995, C-55/94, *Gebhard*, Slg 1995, I-4165 RN 37.

²⁰ Zur Diskussion, ob und inwiefern die Grundfreiheiten Grundrechte sind, *Frenz*, Handbuch Europa-Recht, Bd 1, Europäische Grundfreiheiten² (2012) RN 42 ff mit weiteren Nachweisen.

²¹ Artikel 34 EGKS, 136 EAGV und 164 EWGV.

²² EuGH 29.11.1956, C-8/55, *Fédération charbonnière de Belgique*, Slg 1956, 302, 312.

²³ EuGH 04.02.1959, C-1/58, *Stork*, Slg. 1959, 50, 64.

²⁴ Die strenge Scheidung zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten stützte der EuGH in Bezug auf sich selber sowohl auf Art 31 EGKS als auch die Art 143 EAGV und 171 EWGV. Im Ergebnis kam er zum Schluss, dass Organen der Gemeinschaft es keinesfalls zukomme, „Akte der Gesetzgebung oder Verwaltung eines Mitgliedstaates“ für „nichtig“ zu erklären (EuGH 16.12.1960, C-6/60, *Humblet*, Slg 1960, 1169, 1184). Von verschiedenen Rechtsordnungen ging der EuGH auch in EuGH 06.04.1962, C-13/61, *Bosch*, Slg 1962, 105, 110 aus.

²⁵ EuGH 15.07.1960, C-36 bis 38/59 und 40/59, *Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft*, Slg 1960, 890, 921.

²⁶ EuGH 05.02.1963, C-26/62, *Van Gend*, Slg 1963, 7, 25, 26 f.

²⁷ Insbesondere EuGH 15.07.1960, C-36 bis 38/59 und 40/59, *Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft*, Slg 1960, 890, 920 f; EuGH 01.04.1965, C-40/64, *Sgarlata*, Slg 1965, 295, 312.

²⁸ EuGH 15.07.1964, C-6/64, *Costa*, Slg 1964, 1259, 1270.

²⁹ *Walter*, Geschichte, in Ehlers (Hrsg), Grundrechte¹ (2003) 8 RN 20.

³⁰ In Verbindung mit Artikel 177 EWGV (Vorabentscheidung). EuGH 05.02.1963, C-26/62, *Van Gend*, Slg 1963, 25.

³¹ EuGH 05.02.1963, C-26/62, *Van Gend*, Slg 1963, 7, 25, 26 f.

³² ABI P 1967/103, 2055.

³³ EuGH 12.11.1969, C-29/69, *Stauder*, Slg 1969, 419 RN 7.

³⁴ EuGH 17.12.1970, C-11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*, Slg 1970, 1125 RN 4.

³⁵ EuGH 14.05.1974, C-4/73, *Nold*, Slg 1974 RN 13 f.

³⁶ BVerfGE 37, 271 ff.

³⁷ Bulletin EG, Blg 1976/5, Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft 10 FN 2.

³⁸ EuGH 28.10.1975, C-36/75, *Rutili*, Slg 1975, 1219 RN 32.

³⁹ BVerfGE 73, 339.

⁴⁰ Entschl v 4. April 1973 „über die Berücksichtigung der Grundrechte der Bürger in den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts“ (ABI C 1973/26, 7 Z 1).

⁴¹ Bulletin EG 1973/12, 131. Dokument über die Europäische Identität.

⁴² Entschl „zur Europäischen Union“ v 10. Juli 1975 (ABI C 1975/179, 28 Z 12).

⁴³ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission v 5. April 1977 (ABI C 1977/103, 1).

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

J. Bair: Eine Skizze der Entstehung des Grundrechtsschutzes im vereinten Europa

⁴⁴ Bulletin EG, 1978/3, 5.

⁴⁵ „Feierliche Deklaration zur Europäischen Union“ v 19. Juni 1983 (Bulletin EG, 1983/6, 27).

⁴⁶ Entschl v 14. Februar 1984 „zum Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union“ (ABl C 1984/77, 36 ff).

⁴⁷ ABl L 1987/169, 1 ff.

⁴⁸ Entschl v 16. Jänner 1986 zur „Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur einzigen europäischen Akte, die von der Regierungskonferenz am 16. und 17. Dezember 1985 gebilligt wurde“ (ABl C 1986/36 144 Z 1).

⁴⁹ Zur Entstehungsgeschichte *Nickel*, Die Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments – ein Schritt zur Verringerung des Grundrechtsdefizits der Europäischen Gemeinschaften, in Magiera (Hrsg), Das Europa der Bürger in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen (1990) 89 ff.

⁵⁰ Entschl v 12. April 1989, „zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten“ (ABl C 1989/120, 51 ff).

⁵¹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (1990).

⁵² Bulletin EG, 1989/12, 11.

⁵³ Entschl v 22. November 1989 (ABl C 1989/323, 45 ff).

⁵⁴ Entschl v 7. April 1992 zu „den Ergebnissen der Regierungskonferenzen“ (ABl C 1992/125, 81 Z 2. lit l).

⁵⁵ Entschl v 27. April 1979 „zum Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention“ (ABl C 1979/127, 69, 70 Z 1).

⁵⁶ Entschl v 18. Jänner 1994 „zum Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte“ (ABl C 1994/44, 32 Z 1 und 13).

⁵⁷ Entschl v 10. Februar 1994 „zur Verfassung der Europäischen Union“ (ABl C 1994/61, 155, 166 ff).

⁵⁸ EuGH 28.03.1996, C-2/94, *Gutachten nach Artikel 228 EG-Vertrag*, Slg 1996, I-1783 RN 34 bis 36.

⁵⁹ Entschl v 19. November 1997 „zum Vertrag von Amsterdam“ (ABl C 1997/371, 99 Z 11 und 12).

⁶⁰ Bulletin EU, 1999/6, 39 f.

⁶¹ Entschl v 25. Oktober 2000 „zu den Ergebnissen des informellen Europäischen Rates in Biarritz“ (ABl C 2001/197, 184). Das Europäische Parlament wiederholte seine Forderung im Wesentlichen auch in der Entschl v 30. November 2000 „zur Vorbereitung des Europäischen Rates von Nizza“ (ABl C 2001/228, 163).

⁶² Bulletin EU, 2000/12, 8, 191.

⁶³ ABl C 2002/47, 108 Z 9.

⁶⁴ Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg), Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa. Dem Europäischen Rat überreicht auf seiner Tagung in Thessaloniki (2003).

⁶⁵ Entschl v 24. September 2003 zum „Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa“ (ABl C 2004/77, 255 Z 4).

⁶⁶ Bulletin EU, 2004/10, 10.

⁶⁷ ABl C 2003/169, 1 ff.

⁶⁸ Bulletin EU, 2005/6, 28.

⁶⁹ Bulletin EU, 2007/6, 9, 18.

⁷⁰ ABl C 2007/306, 1 ff.

⁷¹ ABl C 2007/303, 1 ff.

⁷² ABI C 2010/083/01. Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁷³ ABI C 2010/083/02. Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Literatur

Ehlers, D. (2009) Die Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaften, in Ehlers Dirk (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Auflage. Berlin.

Ipsen, H. P. (1972) Europäisches Gemeinschaftsrecht. Tübingen.

Kingreen, T. (2009) Grundfreiheiten, in: Bogdandy Armin von/Bast Jürgen (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2. Auflage. Berlin.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, Luxemburg 1990.

Lipgens, W. (1986) 45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung. Bonn.

Nickel D. (1990) Die Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments – ein Schritt zur Verringerung des Grundrechtsdefizits der Europäischen Gemeinschaften, in Magiera Siegfried (Hg.), Das Europa der Bürger in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen. Baden-Baden. S. 89–109.

Pache, E. (2011) Die Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Beitritts der Union zur EMRK, in: Eilmansberger Thomas, Griller Stefan, Obwexer Walter (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrags von Lissabon. Wien.

Pescatore, P. (1979) Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Recht der Europäischen Gemeinschaften, in Europarecht (Zeitschrift). 1979. S. 1-12.

Pfeil, W. (1998) Historische Vorbilder und Entwicklung des Rechtsbegriffs der „Vier Grundfreiheiten“ im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Frankfurt am Main.

Quasdorf, P. (2001) Dogmatik der Grundrechte der Europäischen Union. Frankfurt am Main.

Schulze R., Hoeren T. (Hg.), (1999) Dokumente zum Europäischen Recht. Band 1: Gründungsverträge, Berlin.

